

Klausel 55 zu den ABU und ABN

Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz zu §§ 1 Nr. 1 ABU, ABN



1. Mitversichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten, soweit an ihnen unmittelbar eine nach § 1 Nr. 1 ABU oder § 1 Nr. 1 ABN versicherte Bauleistung ausgeführt wird, durch die in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder durch die sie unterfangen werden.
2. Entschädigung wird geleistet für Einsturz versicherter Altbauten, soweit diese Schäden unmittelbare Folgen der an den Altbauten ausgeführten Bauleistungen sind und soweit ein versicherter Unternehmer ersatzpflichtig ist.

Sonstige Schäden stehen einem Einsturz nur dann gleich, wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muß.
3. Ist das Auftraggeberrisiko versichert (§§ 3 Nr. 5 b ABU 3 Nr. 1 ABN), so wird Entschädigung auch für Schäden geleistet, die zu Lasten des Auftraggebers gehen.
4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - a) Schäden durch Rammarbeiten;
 - b) Schäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - c) Risse und Senkungsschäden, soweit nicht die Voraussetzungen von Nr. 2 gegeben sind;
 - d) Schäden an Sachen, die in den Altbauten eingebaut oder untergebracht sind;
 - e) Schäden an der künstlerischen Ausstattung (z.B. Stuckierung, Fassadenfiguren) und an Reklameeinrichtungen.
5. Ein Abzug neu für alt wird nicht vorgenommen.

Der Versicherer leistet Entschädigung höchstens bis zu der auf Erstes Risiko versicherten Summe.

Der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag wird um 20 v.H. wenigstens aber um die vereinbarte Mindestselbstbeteiligung gekürzt.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Schaden durch einen Anspruch aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt ist.
6. Die versicherte Summe vermindert sich jeweils um die geleistete Entschädigung (Nr. 5. Sie erhöht sich wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald dem Versicherer eine entsprechende Erklärung des Versicherungsnehmers zugeht. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Prämie zeitanteilig nachzutrichen.
7. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VVG von der Entschädigungspflicht frei.
8. Die Haftung des Versicherers für die mitversicherten Altbauten beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Sie endet einen Monat nach Abschluß der Bauleistungen gemäß Nr. 1.
9. Soweit nicht schriftlich für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die ABU oder die ABN.